

22.06.21**Antrag****des Landes Schleswig-Holstein**

**Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes
(Tierzuchtdurchführungsverordnung - TierZDV)**

Punkt 82 der 1006. Sitzung des Bundesrates am 25. Juni 2021

Der Bundesrat möge die Ziffer 16 in folgender Fassung beschließen:

Zu § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 TierZDV

§ 6 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Satz 1 Nummer 3 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Die Wörter „ohne Unterschrift und ohne Siegel“ sind zu streichen.
 - bb) Die Wörter „ohne Signatur“ sind zu streichen.
- b) Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Auch Eintragungsbestätigungen sind Bestätigungen von Zuchtverbänden über die Eintragung eines Tieres in das Zuchtbuch. Eine derartige Bestätigung über die Eintragung eines Tieres bedarf einer Unterschrift und eines Siegels bzw. Stempels. Eine Verwechslungsgefahr mit einer Tierzuchtbescheinigung besteht nicht, da eine Eintragungsbestätigung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 eine eindeutige Überschrift aufweisen muss und sich gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 im Erscheinungsbild deutlich von dem Muster einer Tierzuchtbescheinigung gemäß DVO (EU) 2020/602 abheben muss.

Mit Veröffentlichung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/963 am 16. Juni 2021 wird der in Satz 2 beschriebene Sachverhalt in Artikel 45 Absatz 3 geregelt. Eine Regelung in der TierZDV ist somit nicht mehr erforderlich.